

Durch die Ausarbeitung solcher Modelle würde zugleich das Problem gelöst, die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis einzuführen. Der einzelne Richter ist bei dem gegenwärtigen Umfang wissenschaftlicher Produktion nicht mehr in der Lage, sich über alle Ergebnisse, die er für seine Ursachenfeststellungen benötigt, ausreichend zu informieren. Hinzu kommt noch, daß die Kriminologie bei dem gegenwärtigen Zustand des Verlagswesens nicht die Möglichkeit hat, alle ihre Ergebnisse drucken zu lassen.

Die schwierigste Frage, die bei der Anfertigung solcher Modelle zu lösen ist, ist die nach dem Inhalt und Umfang der absolut notwendigen Feststellungen. Man wird die wissenschaftlichen Forschungsmodelle, die allmählich entstehen, nicht einfach auf das Untersuchungsverfahren übertragen können. Dazu sind sie zu umfangreich — und außerdem ist ein Strafverfahren nicht mit einer soziologischen Forschung, die bis in die elementarsten Zusammenhänge der Entwicklung der Gesellschaft reichen muß, zu verwechseln.

Man wird m. E. hier den Zweck des Strafverfahrens, das auf die Feststellung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet ist und über diese die Prinzipien sozialistischer Gerechtigkeit realisieren muß, nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Zugleich muß aus den Feststellungen der Verfahren durch Verallgemeinerung der Ergebnisse die Materialbasis für die komplexe staatliche und gesellschaftliche Bekämpfung der Kriminalität hervorgehen. Im einzelnen Verfahren sollten m. E. die Grenzen der möglichen und notwendigen Aufdeckung der Ursachen der Straftat darin gesucht werden, daß alle jenen objektiven und subjektiven Bedingungen aufgedeckt werden, die bestimmend für die Entscheidung des Täters zur Tat waren.

Dies betrifft einmal die aktuelle Handlungssituation. Es sind für die verschiedenen Delikt-kategorien Fragen auszuarbeiten, die sich auf die äußeren Umstände beziehen, die den Entschluß zur Tat reifen ließen: z. B. beim Diebstahl Fragen nach der objektiven materiellen Lage, nach dem Kultur-niveau des Lebenskreises des Täters und nach seinem eigenen Kultur-niveau, nach den konkreten objektiven Lebens- und Arbeitsbedingungen. Es sind ferner Fragen nach den inneren Bedingungen zu stellen, die es dazu kommen ließen, daß die äußeren Einflüsse sich in den Entschluß zur Tat umsetzen konnten. Es geht hier um die konkrete Zielsetzung, um die Motivation, um das beim Täter gegebene innere System der Steuerung des Verhaltens in bezug auf die Tat, um seine charakterlichen Eigenschaften usw. Bei der Untersuchung dieser aktuellen Situation sollte es in erster Linie um die Feststellung der unmittelbar und nachweisbar wirksam gewordenen Umstände gehen. In das gerichtliche Verfahren gehören m. E. schon nicht mehr Feststellungen zu den Ursachen dieser Erscheinungen selbst — dies zu erforschen ist Aufgabe weitergehender Untersuchungen, die sich an die Feststellungen des Verfahrens anschließen müssen. Bei Jugendlichen wird man z. B. unbedingt die Erziehungssituation in Elternhaus, Schule und anderen Lebenskreisen feststellen müssen. Ist dies exakt geschehen, so hat das Verfahren das Notwendige getan. Warum solche negative Erziehungssituation existierte und existieren konnte, sollten weitergehende Untersuchungen der örtlichen Organe und der Jugendforschung feststellen.

Der zweite Komplex der Feststellungen zu den Ursachen sollte sich auf die Herausbildung eines möglicherweise verfehlten inneren Steuerungssystems des sozialen Verhaltens bzw. darauf beziehen, welche Bedingungen dafür maßgebend waren, daß das an und für sich gegebene positive Steuerungssystem nicht zur

Geltung kam. Es geht also um die Persönlichkeitsentwicklung, um die möglichen, in der Herausbildung der Persönlichkeit liegenden Ursachen der möglicherweise festgestellten Deformation. Auch hier kommt es auf die in der Vergangenheit unmittelbar wirksam gewesenen Erscheinungen, nicht aber auf die Ursachen dieser Erscheinungen selbst an. Die vermittelten Zusammenhänge aufzudecken und dadurch den wirklich erst nachhaltigen und erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität einzuleiten, das ist Aufgabe weiterer anschließender Untersuchungen.

Die Modelle sollten mithin die Richtpunkte für die Phänomenologie der in der aktuellen Handlungssituation bzw. in der Entwicklung einer Persönlichkeit unmittelbar wirksam gewesenen Bedingungen, die für den Entschluß eines Menschen zur Tat maßgebend gewesen sein können, anführen, damit in den Verfahren einheitlich vorgegangen und für weitere Analysen vergleichbare und auswertbare Ergebnisse erzielt werden.

Was nun die Aufnahme solcher Ursachenfeststellungen in die Urteile anbelangt, so hat dies m. E. unter dem Aspekt zu geschehen, daß Art und Umfang der individuellen Verantwortlichkeit des Täters unter Beachtung des Einflusses der Ursachen der Tat in erzieherischer Weise exakt festgestellt werden. Das Urteil darf niemals als reine Expertise zu den Ursachen aufgefaßt werden, sondern muß eine Auseinandersetzung darüber sein, daß der Täter die Verantwortung für sein Handeln unter Anerkennung der Wirksamkeit dieser oder jener Einflüsse zu tragen hat.

Meines Erachtens kann man nicht die Forderung stellen, daß alle objektiven und subjektiven Tatsachen, die man im Verfahren als Ursachen oder Bedingungen der Straftaten festgestellt hat, im Urteil minutiös angeführt werden. Dies würde das Urteil von seinem Zweck doch allzusehr entfernen. Von den vielen festgestellten Tatsachen, die in ihrem Komplex die Ursachen dieser Straftat ausgemacht haben, sollte das Gericht jene wesentlichen Erscheinungen in seinem Urteil anführen, die für die Erkenntnis der Art und des Maßes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters von entscheidender Bedeutung sind. Es wird mithin notwendig zur Auswahl der festgestellten Ergebnisse kommen müssen.

Um einen Informationsverlust, der durch diese Auswahl eintreten könnte, zu vermeiden, sollten besondere Methoden entwickelt werden, wie die festgestellten Tatsachen einer allgemeinen Auswertung zugänglich gemacht werden können. Der Anfang hierzu dürfte mit der Einführung der Kerblockkartei durch die Generalstaatsanwaltschaft gemacht sein. Jedoch reicht diese für tiefergehende Untersuchungen noch nicht aus, so daß immer noch ein großer Informationsverlust eintritt. Dies kann sich für die komplexe Leitung der Kriminalitätsbekämpfung nur abträglich auswirken, weshalb wir den leitenden Organen der Rechtspflege empfehlen, gemeinsam mit der Wissenschaft ein solches System der Information über festgestellte Ursachen und Bedingungen der Straftaten auszuarbeiten, das es den leitenden Organen ermöglicht, die notwendigen Verallgemeinerungen schneller und exakter zu treffen, als es bei dem gegenwärtigen System des Aktenstudiums möglich ist.

In diesem Diskussionsbeitrag konnten noch keine Lösungen vorgeschlagen, sondern nur Anregungen dafür gegeben werden, in welcher Weise man nach Lösungen suchen soll. Dies mag unbefriedigend sein, scheint mir aber der gegenwärtig einzig mögliche Weg zu sein, um durch gezielte gemeinschaftliche Arbeit der Rechtsprechung zu helfen, ihre verantwortungsvollen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.